

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 460/2021 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Flemm Verfasser/in: Frau Bienhüls		Mitzeichnungen			
		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung					08.12.2021
Rat					20.12.2021

TOP 3 Erlass der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

- die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für den Rettungsdienst und
- die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2021 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Rettungsdienstgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

2. Sachverhalt

Für den Rettungsdienst erstellt die Verwaltung jährlich eine Gebührenbedarfsberechnung. Die Gebührenkalkulation für 2021 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Als Kostenträger müssen die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 14 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) bei der Festsetzung der Gebühren beteiligt werden. Die Vertreter der Krankenkassenverbände haben am 08.11.2021 ihr Einverständnis erteilt. Die Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

Das Volumen ist für 2021 mit rund 16,7 Mio. € kalkuliert, wobei darin auch die Personalkosten für die Feuerwehr enthalten sind, sowie das Defizit aus 2020. Wesentliche Veränderungen seit der letzten Anpassung der Gebührentarife im Sommer 2021 sind:

2.1 Personalausgaben

Aufgrund des Stellenbewertungsgutachtens Feuerwehr der KGSt wurden verschiedene Stellen, vor allem im Overhead neu bewertet. Des Weiteren wurden die Praxisanleiterstellen gemäß der Ergänzung zum II. Nachtrag zum Bedarfsplan für den Rettungsdienst über die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung - Praxisanleitung eingerichtet.

Erstmals wurden für die Gebührenkalkulation die Jahreswerte der KGSt herangezogen.

1. Fortsetzungsblatt zu TOP

Die Personalkosten für den reinen Rettungsdienst ergeben sich aus der Differenz der Produktsachkonten 50010000 (Personalausgaben) und 48114300 (Innere Verrechnung Feuerwehr) und betragen für 2021 6.954.530 €.

2.2 Kostenerstattungen Gebäudemanagement

Die Erstattungen für die Unterhaltung und Reinigung der Feuer- und Rettungswache haben sich aufgrund gestiegener Energiekosten und vermehrtem Reinigungsbedarf in Folge der Covid-19-Pandemie erhöht.

2.3 Einsatzzahlen

In 2020 waren die Einsatzzahlen das erste Mal seit Jahren rückläufig. Bedingt durch Covid-19 wurden weniger Krankentransporte durchgeführt, da nicht dringend notwendige Operationen und Behandlungen zum Teil verschoben wurden und auch der Rettungsdienst wurde zeitweise weniger in Anspruch genommen, aus Sorge sich mit Covid-19 zu infizieren. Ebenso gab es weniger Rettungseinsätze im Rahmen von Veranstaltungen bzw. Festen, da diese nicht stattfanden.

Die Auswirkungen auf die Gebühren stellen sich wie folgt dar:

		alter Tarif	neuer Tarif
a)	für einen Krankentransportwagen		
	Grundgebühr	213,00 €	300,00 €
	Transportgebühr je Fahrkilometer	2,45 €	4,18 €
b)	für einen Rettungswagen	690,00 €	886,00 €
c)	für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges ohne Notarzt	255,00 €	346,00 €
d)	für den Einsatz eines Notarztes	222,00 €	244,00 €

In der Vorlage zur letzten Gebührenanpassung (Sitzung vom 01.06.2021) hatten wir auf das Defizit aus 2020 in Höhe von 1,6 Mio. € hingewiesen. Dieses Defizit ist in die neuen Gebühren vollständig einkalkuliert. Für das laufende Kalenderjahr 2021 ist pandemiebedingt erneut mit einem defizitären Abschluss des Gebührenhaushaltes zu rechnen. Die rückläufigen Einsatzzahlen aus 2020 haben sich im ersten Halbjahr 2021 fortgeführt, sodass auch für den Betriebsabschluss 2021 ein Defizit in ähnlicher Höhe wie 2020 prognostiziert wird. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit diese Defizite innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Sollten sich die Einsatzzahlen wieder normalisieren, gehen wir von einem früheren Ausgleich des Defizites aus.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2 Sachverhalt wird verwiesen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt